

62. Sind die im Bezirke eines Knappschaftsvereines verliehenen Bergwerke schon vor ihrer Inbetriebsetzung zum Beitritte berechtigt und verpflichtet?

V. Civilsenat. Urth. v. 26. Oktober 1892 i. S. Brandenburger Knappschaftsverein (Wekl.) w. F. (Kl.) Rep. V. 143/92.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger ist im Jahre 1891 mit dem Bergwerkseigenthume an 32 Bergwerken beliehen worden, welche sämlich im Bezirke des „Brandenburger Knappschaftsvereines“ belegen sind. Im §. 17 Nr. 3 des oberbergamtlich bestätigten Statutes dieses Vereines ist bestimmt, daß die Besitzer neuverliehener oder sonst neuzuzutretender Werke ein Eintrittsgeld von 50 *M* für jedes Werk zu zahlen haben. Auf Grund dieser Vorschrift hat der beklagte Verein vom Kläger zusammen 1600 *M* als Eintrittsgeld erfordert, die der Kläger, nachdem seine Beschwerde an das Oberbergamt erfolglos geblieben, unter Vorbehalt gezahlt hat.

Die dem Kläger verliehenen Bergwerke sind bisher nicht in Betrieb gesetzt worden. Infolgedessen hält sich Kläger zur Zahlung

eines Eintrittsgeldes nicht für verpflichtet und hat auf Rückzahlung der gezahlten 1600 *M* Klage erhoben.

Der erste Richter verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage; seine Berufung wurde zurückgewiesen. Ebenso ist die Revision zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Entscheidend für den vorliegenden Rechtsstreit ist die Auslegung des §. 168 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865: „Alle in dem Bezirke eines bereits bestehenden oder neugegründeten Knappschaftsvereines belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen und die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine nach näherer Bestimmung des Statutes beizutreten be-rechtigt und verpflichtet.“

Die hier in Bezug genommenen Bestimmungen des Statutes kommen in erster Linie nicht in Betracht, weil das Statut nur diejenigen verbinden kann, die dem Vereine beigetreten oder nach dem Gesetze beizutreten verpflichtet sind. Das Statut regelt die Rechte und Pflichten der Vereinsgenossen, insbesondere die Beitragspflicht derselben, die hiervon zu unterscheidende Beitrittspflicht aber gründet sich lediglich auf den angeführten §. 168 des Allg. Berggesetzes.

Es fragt sich nun für den vorliegenden Fall, ob die gesetzliche Verpflichtung, dem Knappschaftsvereine beizutreten, für die in dessen Bezirke belegenen Bergwerke schon mit deren Verleihung oder erst mit der Inbetriebsetzung existent wird und zu erfüllen ist. Die Kommentatoren des Allgemeinen Berggesetzes sind hierüber verschiedener Meinung. Brassert (Allg. Berggesetz S. 444 zu §. 168) spricht sich dahin aus:

„Nach der unzweideutigen Fassung des §. 168 erstreckt sich, wie die Berechtigung, so auch die Verpflichtung, dem Vereine anzugehören, auf „alle“ in dem Bezirke eines Knappschaftsvereines „belegenen“ Bergwerke, mithin auch auf die nichtbetriebenen und die erst nach der Gründung des Vereines verliehenen, wenngleich die Verpflichtung zu laufenden Beiträgen erst mit der Inbetriebsetzung des Bergwerkes und der Annahme von Arbeitern ihren Anfang nimmt.“

Die gleiche Ansicht ist von der obersten Bergbehörde zur Gel-

tung gebracht worden (Brassert, Zeitschrift Bd. 11 S. 365). Die entgegengesetzte Meinung vertreten die Kommentare von Oppenhoff (Ann. 946), Klostermann (4. Aufl. Ann. 369), Arndt (2. Aufl. S. 170 Ann. 1). Die Vorderrichter haben sich der letzteren Meinung angeschlossen. Grund und Zweck des Gesetzes, sowie der historische Zusammenhang mit dem früheren Rechte führen zu dem gleichen Ergebnisse, dem auch der Wortlaut des §. 168 nicht entgegensteht. Denn es kann nicht anerkannt werden, daß dieser Wortlaut, wie Brassert meint, ein unzweideutiger sei. Hiergegen spricht schon die verschiedene Bedeutung des Wortes: Bergwerk. Im streng juristischen Sinne ist ein Bergwerk nichts Anderes, als das in einem bestimmten Felde unter einem bestimmten Namen verliehene Bergwerkseigentum (§§. 22, 26 des Allg. Berggesetzes). Bergtechnisch aber und im gewöhnlichen Sprachgebrauche versteht man unter einem „Bergwerke“ nicht sowohl die bloße durch die Verleihung begründete Berechtigung, als vielmehr die bergbauliche Anlage, die auf Grund erteilter Verleihung errichtet worden ist.

Vgl. Weith, Bergwörterbuch Artikel „Bergwerk“.

Für diese konkrete Auffassung des Wortes „Bergwerk“ im §. 168 a. a. O. scheint auch die Gleichstellung der Bergwerke mit den Aufbereitungsanstalten und Salinen zu sprechen. Auch würde der Satz: „und die auf denselben beschäftigten Arbeiter“ sprachlich eine Ungenauigkeit enthalten, wenn unter den vorhergenannten Werken auch solche gemeint sein sollten, auf denen Arbeiter überhaupt nicht beschäftigt sind. Jedenfalls kann aus dem Wortlaute des §. 168 allein ein entscheidender Grund für die Auslegung desselben in diesem oder jenem Sinne nicht gewonnen werden; es ist vielmehr auf den Grund und Zweck der fraglichen Vorschrift und ihre Beziehung zu der früheren Gesetzgebung zurückzugehen.

Die §§. 165—186 des Allg. Berggesetzes handeln von den Knappschaftsvereinen. Unter Knappschaft versteht man den Inbegriff der auf einem Bergwerke oder auf einer Mehrzahl von Bergwerken beschäftigten Bergarbeiter (Weith, Bergwörterbuch Artikel Knappschaft; Klostermann, Bergrecht S. 292). Auf dem Boden der durch gemeinsame, gefährvolle Arbeit bewirkten Gemeinschaft und Brüderlichkeit haben sich im Laufe der Jahrhunderte diejenigen Wohlfühlthätigkeitseinrichtungen entwickelt, welche in den gegenwärtig be-

stehenden Knappschaftsvereinen ihre gesetzliche Organisation gefunden haben.

Vgl. Brassert in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 13 S. 101 flg.;

Achenbach, a. a. O. Bd. 12 S. 80 flg.

Zweifellos haben auch von jeher die Gewerken als Arbeitgeber und Unternehmer schon in ihrem eigenen Interesse an jenen Einrichtungen zum Frommen ihrer Arbeiter und deren Angehörigen sich beteiligt, der Schwerpunkt lag aber und liegt noch in der Vereinigung der Bergarbeiter: der Knappschaft. Sie, die Bergarbeiter, und sie allein werden im Gesetze als Mitglieder des Knappschaftsvereines bezeichnet. Das trat besonders hervor in dem Gesetze vom 10. April 1854, „betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten- u. Arbeiter in Knappschaften“ (§§. 1. 3). Dieses Gesetz liegt aber den Bestimmungen im Allg. Berggesetze Tit. 7 zu Grunde,

vgl. Brassert, Kommentar S. 438.

und auch hier sind, wo von Mitgliedern (Teilnehmern) der Knappschaftsvereine die Rede ist, überall nur die Arbeiter gemeint (§§. 165. 171. 179 Abs. 3 a. a. O.).

Es ergibt sich hieraus, daß entsprechend der historischen Entwicklung die Bergarbeiter im Sinne des Gesetzes die eigentlichen Träger der Vereinigung sind, und daß die Beteiligung der Bergwerksbesitzer eine andere Bedeutung hat als die Mitgliedschaft der Arbeiter. Der Grund und die Rechtfertigung für die Heranziehung der Werksbesitzer liegt in der Fürsorge, die der Unternehmer einer gefährlichen Arbeit seinen Arbeitern schuldig ist, und in der Solidarität der beiderseitigen Interessen.

Vgl. Brassert in der Zeitschrift Bd. 13 S. 101.

Dieser Grund trifft aber nur bei den im Betriebe befindlichen Bergwerken zu. Nur bei diesen ist für den Besitzer ein Anlaß zur Beteiligung an dem Vereine der Bergarbeiter; wo eine Knappschaft nicht vorhanden, da fehlt das Band, welches den Bergwerksbesitzer als Betriebsunternehmer an den Verein knüpft, damit entfällt aber auch für ein solches Bergwerk der gesetzgeberische Grund, auf welchem wesentlich die im §. 165 den Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen auferlegte Verpflichtung zum Beitritte zu den Knappschaftsvereinen beruht.

Zu diesen allgemeinen Gesichtspunkten tritt als Interpretations-

mittel der Hinblick auf die frühere Gesetzgebung. Wie schon oben bemerkt, liegt dem 7. Titel des Allg. Berggesetzes das Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854 zu Grunde, und es ist nicht beabsichtigt worden, von den Grundsätzen desselben, abgesehen von einigen in den Motiven zum Allg. Berggesetze hervorgehobenen Punkten, abzugehen (Brassert, Kommentar S. 438). Von einer Beitrittspflicht der Werksbesitzer ist in dem gedachten Gesetze nicht die Rede, wohl aber waren darin den letzteren im wesentlichen die gleichen Verpflichtungen und entsprechenden Befugnisse auferlegt und eingeräumt, wie in dem Allg. Berggesetze. Nun ist im §. 4 jenes Gesetzes ausgesprochen, daß die zu den Leistungen und Bedürfnissen der Knappschaftsvereine erforderlichen Geldbeiträge „für die Werks-eigentümer auf die Hälfte bis zum vollen Betrage des Beitrages der Arbeiter zu bestimmen sind“. Es ist klar, daß diese Bestimmung für die Annahme einer Beitragspflicht nicht in Betrieb gesetzter Bergwerke keinen Raum ließ. Es war also in Ansehung der vorliegenden Frage der Rechtszustand vor Erlaß des Allg. Berggesetzes der, daß von den nicht betriebenen Bergwerken Beiträge zu den Knappschaftsklassen nicht gefordert werden konnten, und daß sie überhaupt in keiner Beziehung zu den Knappschaftsvereinen standen. Wäre nur in dieser Beziehung eine Abweichung von den im übrigen beibehaltenen Grundsätzen des Knappschaftsgesetzes bei Erlaß des Allg. Berggesetzes beabsichtigt worden, so hätte das deutlicher zum Ausdruck gebracht werden müssen als durch Statuierung der Beitrittspflicht für „alle Bergwerke“ zc im §. 168. Entspricht auch die Bestimmung im Allg. Berggesetze §. 175 Abs. 2: „Die Beiträge der Werksbesitzer sollen mindestens die Hälfte des Beitrages der Arbeiter ausmachen“, nicht genau der Fassung in dem oben angeführten §. 4 des früheren Gesetzes, so läßt sich doch erkennen, daß auch jetzt noch die Bemessung der Beiträge der Werksbesitzer nach den Beiträgen der auf dem betreffenden Werke beschäftigten Arbeiter die Regel bildet, ein Maßstab, der versagen muß, wenn ein Beitrag von den nicht im Betriebe stehenden Bergwerken erhoben werden sollte. Es besteht denn auch unter den Kommentatoren und der Bergbehörde darüber Einverständnis, daß laufende Beiträge erst von der Inbetriebsetzung des Bergwerkes ab zu entrichten sind.

Vgl. Brassert, Kommentar S. 444; Zeitschrift Bd. 13 S. 365.

Danach würde die Statuierung einer einmaligen Gebühr, hier Eintrittsgeld genannt, den einzigen Weg bilden, die Beitrittspflicht nicht in Betrieb befindlicher Bergwerke für die Knappschaftsvereine nutzbar zu machen. Es fehlt aber an jedem Anhalte dafür, daß der Gesetzgeber diesen im Berggesetze nicht vorgesehenen Beitragsmodus im Auge gehabt und demgemäß beabsichtigt hat, durch die allgemeine Fassung des §. 168 in Änderung des bisherigen Rechtszustandes den Knappschaftsvereinen die Möglichkeit zu eröffnen, die in ihrem Bezirke verliehenen Bergwerke schon vor ihrer Inbetriebsetzung zu den Vereinskosten heranzuziehen.

Nach alledem ist gegenüber der auf den „Wortlaut“ gestützten Auslegung des §. 168 der Auslegung der Vorzug zu geben, welche sinngemäß der Berufungsrichter, gleich dem ersten Richter dem §. 168 dahin gegeben hat, daß die Ausführung der zum Beitritte berechtigten und verpflichteten Anstalten (Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen) ihre nähere Bestimmung durch die darauffolgenden Worte: „Und die auf denselben beschäftigten Arbeiter“ erhält, und demgemäß speziell unter den Bergwerken in diesem Paragraphen nur solche verstanden werden können, auf denen Arbeiter beschäftigt sind.“